

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0302/15	Datum 26.06.2015
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.08.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.09.2015	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	06.10.2015	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	14.10.2015	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	30.10.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.11.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 50, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Neufassung der Satzung der Städtischen Volkshochschule Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der Städtischen Volkshochschule Magdeburg.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 40	Sachbearbeiter Ralf Liebe	Unterschrift AL / FBL 40 Jens Krüger
---	------------------------------	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) IV	Unterschrift Prof. Dr. Puhle
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	01.12.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Satzung der Städtischen Volkshochschule wurde am 12.12.1991 durch die damalige Stadtverordnetenversammlung verabschiedet. Bestandteil der geltenden Satzung ist ein Entgelttarif, in der die Höhe der zu entrichtenden Entgelte pro Unterrichtsstunde geregelt ist. Satzung und Entgeltordnung wurden am 19.05.1994 (neuer Entgelttarif), am 07.10.1999 (Einführung von Zuschlägen zum Grundentgelt bei besonderem materiellem oder konzeptionellem Aufwand, Nichtförderfähigkeit der Angebote nach dem Erwachsenenbildungsgesetz oder Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl), am 07.06.2001 (Euromstellung) und am 10.06.2004 (Erhöhung der Zuschläge von 0,26 auf 0,50 € pro Unterrichtsstunde; Glättung der Beträge nach Euromstellung) angepasst.

Eine Neufassung der Satzung ist durch Veränderung der kommunalrechtlichen Grundlagen, und eine Ergänzung eines Paragraphen zur Gemeinnützigkeit erforderlich. Die Regelungen zur Entgelterhebung bedürfen aufgrund von Regelungslücken und veränderten Rahmenbedingungen der Volkshochschularbeit ebenfalls einer Überarbeitung. In diesem Zuge schlägt die Verwaltung eine Neufassung der Satzung und eine Abspaltung der angepassten Entgeltordnung in einem separaten Dokument vor. Hierzu werden zwei Drucksachen im Zusammenhang vorgelegt. Die veränderten kommunalrechtlichen Grundlagen werden in einer neuen Präambel zur Satzung berücksichtigt.

Neu aufgenommen wird § 3, der die Gemeinnützigkeit der Volkshochschule gemäß der Anforderungen der Abgabenordnung regelt. Die Volkshochschule erhebt als Einrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen Entgelte. Damit ist die Volkshochschule als Betrieb gewerblicher Art tätig und umsatzsteuerpflichtig. Eine Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 22 UStG wird für die Bildungsarbeit der Volkshochschulen gewährt, wenn sie wissenschaftlicher oder belehrender Art ist und die Entgelte überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Die Anerkennung der Steuerbegünstigung ist nur mit einer Satzung möglich, die Regelungen zur Gemeinnützigkeit beinhaltet. Mit der Änderung wird dieser Anforderung Rechnung getragen. Die bisherige Satzung regelte die Entgeltfestsetzung und -höhe in einer Anlage „Entgelttarif“, die Bestandteil der Satzung ist.

Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Regelungen zu den Entgelten aus der Satzung herauszulösen und somit eine Trennung der allgemeinen Regelungen zur Volkshochschule von den Regelungen zu den Modalitäten der Entgelterhebung vorzunehmen. Im Ergebnis werden zwei separate Regelwerke (Satzung der Städtischen Volkshochschule und Entgeltordnung der Städtischen Volkshochschule) vorgeschlagen.

Durch eine Neufassung beider Regelwerke ist eine klare Trennung von grundsätzlichen Regelungen zur Arbeit der Städtischen Volkshochschule und anwendungs- und alltagsorientierten Regelungen zu Entgeltfestsetzung und -höhe gegeben. Die Abspaltung einer separaten Entgeltordnung erfolgt aus Rechtsgründen (§45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA) und soll zu größerer Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit führen. Für zukünftige Änderungsbedarfe, die Fragen der Entgeltfestsetzung betreffen, erscheint eine solche Trennung praktikabler und sachgerechter. Gleichzeitig wird zukünftig eine Vermengung von Entgeltregelungen und Satzung vermieden. Für die Trennung der Regelwerke werden zwei separate Drucksachen eingebracht, die Neufassung der Satzung und Beschluss der Entgeltordnung für die Städtische Volkshochschule. (s. DS0314/15) Eine ähnliche Verfahrensweise wird u. a. in Halle bereits praktiziert.

Für die Neufassung der Satzung wird daher vorgeschlagen, alle Regelungen, die auf die Erhebung von Entgelten abzielen, zu streichen und in die neu zu beschließende Entgeltordnung aufzunehmen. Dies betrifft die bisherigen §§ 7 *Erhebung von Entgelten*, 8 *Kostenschuldner*, 9 *Rückerstattung von Teilnehmerentgelten* der Satzung. Die bisherige Anlage zur Satzung für die Städtische Volkshochschule Magdeburg „Entgelttarif“ ist dann nicht mehr Bestandteil der Satzung. Ein Verweis auf die Entgeltordnung erfolgt im geänderten § 2 *Träger, Abs. (3)* mit folgendem

Wortlaut: *Für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der Volkshochschule erlässt der Träger eine Entgeltordnung.*

Um eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten, ist aus Sicht der Verwaltung eine zeitgleiche Beschlussfassung der vorliegenden Drucksache mit dem Beschluss zur Entgeltordnung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung Satzung Gegenüberstellung

Anlage 2 - Satzung